

**Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug
Kreiskommando**

Armee-Ausbildungszentrum
Murmattweg 8
6000 Luzern 30
Telefon 041 317 44 55
Telefax 041 317 44 50
www.mzj.lu.ch

Luzern, 26. März 2011

Schiesspflicht 2011

1. Umfang der Schiesspflicht

Die Schiesspflicht beginnt im Jahr nach dem Abschluss der Rekrutenschule und besteht im Jahr 2011 bis und mit dem Jahrgang 1977. Armeeangehörige, welche 2011 aus der Armee entlassen werden, sind nicht mehr schiesspflichtig.

2. Schiesspflichtige

Schiesspflichtig sind unter Vorbehalt von Punkt 3:

- a. Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere, die dienstlich mit dem Sturmgewehr ausgerüstet sind.
- b. Subalternoffiziere, der mit dem Sturmgewehr ausgerüsteten Truppengattungen und Dienstzweige, können wählen zwischen dem Obligatorisch-Programm 300 m (Sturmgewehr) oder 25 m (Pistole). Sind in einer Truppe nur vereinzelt Angehörige der Armee mit der Handfeuerwaffe ausgerüstet, so sind ihre Subalternoffiziere schiesspflichtig.

3. Nichtschiesspflichtige

- a. Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere, die nicht mit dem Sturmgewehr ausgerüstet sind;
- b. Rekruten, die im Jahre 2011 ihre Rekrutenschule bestehen oder beenden;
- c. Unteroffiziere und Subalternoffiziere, die im Jahre 2011 einen Grundausbildungsdienst (GAD) oder in der Dauer von mindestens 45 Tagen im Gradsold bestehen.

4. Dispensierte

Von der Schiesspflicht sind dispensiert:

- a. Dienstpflichtige, die nach dem 31. Juli aus dem Auslandurlaub zurückkehren und erst nachher mit der Handfeuerwaffe ausgerüstet werden;
- b. Dienstpflichtige, die nach dem 31. Juli wieder in der Armee eingeteilt und mit der Handfeuerwaffe ausgerüstet werden;
- c. Dienstpflichtige, die mit dem Sturmgewehr erst im Laufe des Jahres 2011 neu bewaffnet werden oder die im Laufe des Jahres 2011 von der Faust- auf die Handfeuerwaffe umbewaffnet werden;
- d. die von der medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
- e. die von einer kant. Militärbehörde wegen Freiheitsentzug oder Krankheit Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft.

Geleisteter Militärdienst, ausgenommen die unter Punkt 3 b und c genannten Dienstleistungen, entbinden nicht von der Erfüllung der Schiesspflicht.

5. Ort des Schiessens der Bundesübungen

- a. Schiesspflichtige und Nichtschiesspflichtige haben die Bundesübungen für Handfeuerwaffen (Sturmgewehre) und Faustfeuerwaffen (Pistolen) in einem anerkannten Schiessverein zu schießen.
- b. Alle Bundesübungen (Oblig. Programm, Feldschiessen) müssen im gleichen Verein geschossen werden (Ausnahme Wohnortswechsel).

6. Schiessprogramme

Im obligatorischen Programm werden in vier Übungen 20 Schüsse auf die Distanz 300 m (Subalternoffiziere wahlweise auf 25 m) geschossen. Als Mindestleistung werden 42 Punkte (Pistole 120) und höchstens drei Nuller verlangt. Schiesspflichtige, welche die Mindestleistung des obligatorischen Programms nicht erfüllt oder die Übung nicht vorschriftsgemäss geschossen haben, können das ganze obligatorische Programm mit Kaufmunition am gleichen oder an einem anderen Schiesstag höchstens zweimal wiederholen. Die Wiederholungen müssen im gleichen Verein geschossen werden (Ausnahme Wohnortswechsel).

7. Verbliebenenkurs

Wer die verlangte Mindestleistung das erste Mal und auch in den Wiederholungen nicht erreicht, ist verblieben und wird durch persönlichen Marschbefehl in einen Verbliebenenkurs aufgeboten. Der Verbliebenenkurs wird nur mit der Handfeuerwaffe (Sturmgewehr) durchgeführt.

8. Nachschiesskurs

Schiesspflichtige, welche die obligatorischen Übungen nicht oder nicht vorschriftsgemäss bis 31. August 2011 in einem Schiessverein geschossen haben, werden in einen halbtägigen Nachschiesskurs in zweckmässiger Zivilkleidung einberufen. Die Schiesspflicht im Nachschiesskurs kann nur mit der Handfeuerwaffe (Sturmgewehr) geschossen werden. Die Schiesspflichtigen werden **nicht** persönlich, sondern nur durch amtliche Bekanntmachung (Kantonsblatt) aufgeboten. **Wer die Schiesspflicht versäumt, wird disziplinarisch bestraft.**

9. Dienst- und Leistungsausweis

Dienst- und militärischer Leistungsausweis und die Aufforderung zur Erfüllung der Schiesspflicht sind beim Antreten zum Schiessen abzugeben.

10. Identifikation

Zwecks Identifikation können die Organe des durchführenden Schiessvereines die Identität der Schiesspflichtigen prüfen. Auf Verlangen muss ein amtlicher Ausweis vorgelegt werden.

11. Waffen

Jeder Schiesspflichtige hat mit seiner eigenen, unveränderten Ordonnanzwaffe zu schießen. Ausnahme: Subalternoffiziere, die das Obligatorische auf die Distanz 300 m absolvieren, können mit einem Leih-Stgw 90 schießen. Es ist verboten, an einer

Ordonnanzwaffe irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Dagegen ist die Verwendung von Hilfsmittel gemäss Hilfsmittelverzeichnis des VBS gestattet.

12. Informationspflicht

Die Schiesspflichtigen sind verpflichtet, sich über die **Schiesstage** zu erkundigen.

13. Dispensationsgesuch

Schiesspflichtige, die wegen **Krankheit oder Unfall** das obligatorische Programm bis zum 31. August 2011 nicht vorschriftsgemäss schiessen oder aus dem gleichen Grunde nicht zum Nachschiesskurs einrücken können, haben ein Dispensationsgesuch unter Beilage des Dienstbüchleins, des militärischen Leistungsausweises und eines verschlossenen Arzteugnisses an die Militärbehörde des **Wohnortskantons** einzureichen.

14. Sicherheit/Waffenkontrolle

Jeder Schütze hat vor Verlassen des Schützenlagers seine Waffe zu entladen, zu sichern und zur Kontrolle vorzuweisen. Wer diese Vorschrift missachtet oder sich anderen Waffenkontrollen entzieht, ist für alle Folgen persönlich haftbar.

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Die Regierungsrätin Yvonne Schärli